



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

über sein Ausbleiben bekümmert. Guido redete oft von ihm, noch öfters dachte sie an ihn. Sie hätte Guido Schweigen auferlegen mögen, aber sie wagte es nicht, sie fühlte, wenn er von ihm sprach, einen Stich ins Herz und doch machte es ihr Freude, von ihm zu hören. War sie allein, so dachte sie an die Augenblicke, welche sie mit ihm verlebt hatte; der Inhalt ihrer Unterredungen, mochte er noch so unbedeutend gewesen sein, Pauls Benehmen, der Ton seiner Stimme, der Ausdruck seiner Blicke erhielt in ihren Augen einen magischen Hintergrund. Ach! diese Blicke hatten ihr so vieles zu sagen gehabt! Sollten sie gelogen haben? Sie fühlte alle Qualen der bittersten Täuschung. Aber das eine wußte sie mit Bestimmtheit: sie fühlte, daß sie liebte.

Jedem gut gearteten Frauenherzen ist eine wahre Liebe Lebensbedürfnis, welches ihrer mittheilsamen und opferfreudigen Natur den Vollenbegriff verleiht. Diejenige Frau, welche durch unglückliche Umstände an der Verwirklichung dieser moralischen Aufgabe gehindert wird, verfehlt in gewisser Beziehung ihren Beruf, ihr Herz verdorrt, wenn es sich nicht etwa in stillen Klagen Luft macht. Wie viele mißgünstige Charaktere haben ihre Unduldsamkeit solchem Unglücke zu verdanken!

Rina hatte noch nie geliebt, und doch war ihre Seele für die Höhe der edelsten Liebe geschaffen. Ihre ganze Umgebung — vielleicht sie selbst — hatte dasjenige Gefühl, mit welchem sie gern und willig den ihr vom Vater gewählten Gatten die Hand gereicht hatte, für Liebe gehalten, aber diese jugendliche Täuschung war bald genug verschwunden, und die junge Frau hatte längst eingesehen, daß jenes Gefühl keine wahre Liebe gewesen war.

Aber es ist an der Zeit, die Geschichte unsrer Heldin zu erzählen.

(Fortsetzung folgt.)

Notiz.

Die Luxemburger Frage ist infolge des Ablebens des niederländischen Kronerben wieder aufgelebt, wenn auch in anderer Gestalt als vor siebzehn Jahren und vorläufig bloß in der Presse. Die holländische Thronfolge wird durch jenen Tod in keiner Weise gestört, wohl aber wird Luxemburg auf Grund desselben zukünftig auch dynastisch vom Königreiche der Niederlande getrennt sein. Im nachstehenden das Nähere hierüber.

1848 erhielt Holland eine Verfassung, in welche, da König Wilhelm der Zweite nur einen Sohn, den jetzigen König, und keine Enkel hatte, auf allgemeinen Wunsch die Bestimmung aufgenommen wurde, falls einmal zur Krone keine männlichen Erben vorhanden wären, sollte sie auf die weibliche Linie übergehen. Was die Holländer damals wünschten, ist ohne Zweifel noch heute ihr Wunsch, niemand denkt daran, ihnen dessen Erfüllung streitig zu machen, und so wird nach dem Ableben des jetzigen Königs dessen 1880 geborne Tochter als Königin der Niederlande den Thron besteigen. Wilhelm der Dritte ist alt und kränklich, und so wird er seine Nachfolgerin voraussichtlich unmündig hinterlassen, und in diesem Falle wird wahrscheinlich seine Gemahlin, die Königin Emma, eine waldeckische Prinzessin und Schwester der verwitweten Herzogin von Albany, für einige Jahre die Regentschaft übernehmen.

Anderß verhält es sich mit Luxemburg, das, früher zu Burgund gehörig, dann Besitztum des Hauses Habsburg, später ein Departement Frankreichs, zuletzt vom Wiener Kongreß am 24. August 1815 zu einem Großherzogtum erhoben und dem Könige der Niederlande, Wilhelm dem Ersten, als Entschädigung für den

Verlust seiner nassauischen Erblande zugeteilt wurde. Hier gilt hinsichtlich der Erbfolge der 1783 zwischen der jüngeren (Oranischen, jetzt in Holland herrschenden) und der älteren (Walranischen) Linie des Hauses Nassau abgeschlossene Erbvertrag, in welchem zunächst die Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit von ganz Nassau und das Recht der Erstgeburt anerkannt wurden, sodann aber bestimmt wurde, daß der ältere Zweig des Hauses, falls der jüngere im Mannesstamme ausstürbe, in dessen gesamte Besitzungen mit Einschluß auch der in Zukunft etwa zu erwerbenden eintreten solle. Kraft dieser Stipulation hat die Walranische Linie, deren Vertreter jetzt der Herzog Adolf von Nassau ist, unzweifelhaften Anspruch auf die Nachfolge in Luxemburg, dieser späteren Erwerbung der Oranischen, dagegen kein Anrecht auf den Thron der Niederlande, da hier, wie bemerkt, 1848 die weibliche Erbfolge eingeführt worden ist. Jener Anspruch ist umsoweniger anzufechten, als die Anwartschaft der ältern Linie des Hauses Nassau-Oranien erstens durch einen am 27. Juni 1839 im Haag zwischen dem Könige der Niederlande und dem Herzoge von Nassau (Wilhelm) abgeschlossenen Vertrag, und sodann durch den ersten Artikel des Londoner Vertrages vom 11. Mai 1867 noch besonders bestätigt und befestigt worden ist. In letzterem heißt es, nachdem erklärt worden: „Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hält die Bande aufrecht, welche das genannte Großherzogtum mit dem Hause Nassau-Oranien verbinden, kraft der Verträge, welche diesen Staat unter die Souveränität des Königs-Großherzogs und seiner Nachkommen und Nachfolger gestellt haben. . . Die Rechte, welche die Aignaten des Hauses Nassau auf die Erbfolge im Großherzogtum kraft derselben Verträge besitzen, bleiben aufrechterhalten.“

Nun ist die Vermutung aufgetaucht, der Herzog Adolf könne, als er nach der Annexion seines Landes die bekannten Verhandlungen mit Preußen mit dem Vertrage vom 22. September 1867 beendigte, indem er mit 8 $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern abgefunden wurde, auch seine Ansprüche auf Luxemburg an Preußen abgetreten haben. Aber abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit eines solchen Zugeständnisses, hat der Bundeskanzler Graf Bismarck am 11. März 1867 im Reichstage des Norddeutschen Bundes erklärt, daß dem nicht so sei, und wir müssen ihm glauben.

Trotzdem darf man wohl die Frage aufwerfen, ob nicht der Dynastiewechsel, der nach dem Tode des König-Großherzogs Wilhelm in Luxemburg eintreten muß, dessen Stellung zum deutschen Reiche verändern könne. Hierbei würden aber verschiedene Fragen in Betracht kommen. Wird der zukünftige Großherzog Neigung haben, deutscher Bundesfürst zu werden? Gesezt den Fall, dies wäre zu bejahen, wird die Verfassung des Großherzogtums und die dortige öffentliche Meinung ihm dies gestatten? Werden die Vertragsmächte, die 1867 das letztere neutralisirten, sich mit einer Umgestaltung der Verhältnisse einverstanden erklären, welche der Neutralität des Landes ein Ende machen würde? Die dritte Frage wäre wohl zu bejahen, die beiden vorhergehenden werfen wir bloß auf. Leichter als sie ist die fernere Frage zu beantworten, ob in Berlin Neigung vorhanden sein würde, Luxemburg in die Vereinigung der deutschen Staaten eintreten zu sehen und darauf hinzuwirken. Früher war dies entschieden nicht der Fall, und wir glauben, daß diese Stellung des Reichskanzlers zur Sache sich seitdem nicht geändert hat und nicht leicht ändern wird. Am 18. März 1867 erklärte Graf Bismarck im Reichstage auf eine Anfrage in betreff der Stellung Luxemburgs und Limburgs zum Norddeutschen Bunde: „Wir haben die Ueberzeugung, daß, wenn wir mit Entschiedenheit darauf bestanden hätten, die Niederlande sollten für Limburg beitreten, wir dadurch

den Niederlanden einen Anlaß zur Besorgnis gegeben haben würden. . . . Wir haben diese Zumutung nicht gestellt, ebensowenig aber ist uns in bezug auf Luxemburg jemals ein Wunsch des dortigen Souveräns, der dortigen Regierung, der dortigen Einwohnerschaft ausgesprochen worden, für dieses Großherzogtum dem Norddeutschen Bunde anzugehören. . . . Unsrerseits ist auf die Zugehörigkeit Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland weder verzichtet worden, noch ist sie als ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden. Wir können den Souveränen, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun.“ Ergänzt wurde diese Erklärung des Bundeskanzlers durch die Antwort, die derselbe am 1. April 1867 auf eine Interpellation des Reichstagsabgeordneten von Bennigsen erteilte und worin er äußerte: „Durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes gewann jeder der an demselben beteiligten Staaten seine volle Souveränität wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen hatte. . . . Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen. Das Großherzogtum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogtums und an seinen Grenzen zu Gebote stehen, waren wir davon in Kenntnis gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem Norddeutschen Bunde beizutreten, in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war. In den höhern und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den untern von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernsthafte Landesverteidigung notwendig mit sich führt. . . . Die königliche Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogtum, welches dem Zollverein angehört, auch dem Norddeutschen Bunde beitrete. Sie haben sich nach gründlicher Erwägung diese Frage verneint. Sie mußten es einmal als einen zweifelhaften Vorteil betrachten, in einem Bunde von dieser Intimität in dem Großherzoge von Luxemburg ein Mitglied zu haben, welches in seiner Eigenschaft als König der Niederlande seinen Schwerpunkt und seine Interessen außerhalb des Bundes hat und möglicherweise vielfach im Widerspruch mit dem Bunde haben könnte. . . . Die königliche Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigentümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogtums Luxemburg die Behandlung insbesondre dieser Frage einen höhern Grad von Vorsicht erfordert.“ Diese letzten Worte bezogen sich auf die Empfindlichkeit Frankreichs, und diese ist auch jetzt noch zu schonen. Dagegen würde der erste Grund, der damals das Verfahren Bismarcks bestimmte, wegfallen, wenn mit dem Niederlanden verknüpft, gelöst würde. Es bliebe dann außer jener im Interesse des Friedens zu schonenden Empfindlichkeit nur noch die Abneigung der Luxemburger und (vielleicht) ihres Fürsten gegen den Eintritt in das deutsche Reich zu beachten. Ein dringendes Bedürfnis nach diesem läge aber nicht vor; denn Luxemburg ist durch den Zollverein und dadurch, daß wir (infolge des Pachtvertrages vom 10. Juni 1872) über die wichtigsten Eisenbahnen des Großherzogtums verfügen, vorläufig genügend mit uns verbunden.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig.